



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 14. 11. 2014

14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02.09.2014 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 14.10.2014 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 22.09.2014 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.10.2014 S. 2/3
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Bliesdorf S. 3
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014“ S. 3
- Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 17.09.2014 S. 5
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Neulewin S. 5
- Öffentliche Bekanntmachung „Bodenordnungsverfahren (BOV) Neulewin, Verf.-Nr.: 5-003-C S. 6
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014“ S. 6
- Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014 S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.09.2014 S. 8
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014“ S. 8
- Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 20.10.2014 S. 10
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014“ S. 10
- Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014 S. 10/11
- Bekanntmachungsanordnung „2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel S. 12
- 2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel S. 12
- Bekanntmachungsanordnung „2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel“ S. 12



Amt Barnim-Oderbruch
Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02.09.2014:

Beschluss Nr: AA/20140902/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den geprüften Jahresabschluss 2012 des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel S. 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 21.08.2014 S. 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 25.09.2014 S. 12/13
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Reichenow-Möglin S. 13
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe vom 23.10.2014“ S. 13
- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage des Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe vom 23.10.2014“ S. 13/14.

INFORMATIONEN

- Ehrung zum/zur „Bürger/in des Jahres 2014“ ... S. 14
- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 14
- Sonstige Informationen und Werbung S. 14-16

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140902/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140902/Ö14

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, ergänzend zum Beschluss AA/20140722/Ö14 vom 22. 07. 2014, dass der amtierende Amtsjugendwart sowie Herr Patrick Ballhorn (als besonders fachkundige Person) in die Arbeitsgruppe für die Belange der Freiwilligen Feuerwehren berufen werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140902/N18

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Vergabe einer Lieferleistung für ein wasserführendes Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 14.10.2014:

Eilentscheidung

Über die Rückzahlung von Fördermitteln für den Radweg Bienenwerder nach abgewiesener Klage

Der Amtsausschussvorsitzende des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Rudolph Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises für die Maßnahme „Rad- und Skaterstrecke von Wriezen bis zur Eisenbahnbrücke mit Anbindung an den Oder-Neiße Radweg“ vom 08.12.2007 vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurde festgesetzt, dass der Betrag in Höhe von 98.349,51 € zurück zu zahlen ist.

Dagegen wurde ein Widerspruch eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid des LVLFF Fürstenwalde vom 18.08.2008 werden die o. g. Fördermittel zurück gefordert mit einer Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz. Danach wurde ein Klageverfahren eröffnet.

Am 5.09.2014 wurde das abschließende Urteil von Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder festgesetzt.

Die Klage wird abgewiesen.

Nach Erlangung der Rechtskraft zum Verfahren 2K 1420/08 am 11.10.2014, ist der Betrag zurück zu zahlen. Die Auszahlung im Produkt 54100 Straßen mit dem Auszahlungskonto 7811 wird zum Fälligkeitstermin 11.10.2014 in Höhe von 98.349,51 € vorgenommen um einen weiteren Zeitverzug mit Folgen für Zinsaufwand zu vermeiden.

Wriezen, den 30.09.2014

Die Eilentscheidung wurde am 14.10.2014 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 22.09.2014:

Beschluss Nr: Blies/20140922/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Bliesdorf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140922/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Bliesdorf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140922/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, die überplanmäßige Pflichtausgabe zum Beitragsbescheid 2014 des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Produkt 55200, SK 529101 Mitgliedsbeiträge) in Höhe von 12.448,19 € zur Zahlung aus dem Gemeindehaushalt bereit zu stellen. Die Deckung der Ausgabe wird letztendlich aus den Gebühren der Eigentümer und Nutzer generiert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20140922/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Beschlüsse Blies/20121105/Ö12 vom 05. 11. 2012 und Blies/20130311/Ö15 vom 11. 03. 2013 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140922/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Gebietsübertragung auf der Grundlage des § 6 (2) und (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an die Gemeinde Reichenow-Möglin.

Die Gebietsübertragung ist aufgrund baurechtlicher (Erschließungs-) Probleme erforderlich. Herauszulösen aus der Gemarkung Kunersdorf, Flur 2 zur Übergabe an die Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemarkung Möglin sind die Flurstücke 3/1, 2/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 53 mit einer Gesamtgröße von ca. 13.666 m²

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.10.2014:

Beschluss Nr: Blies/20141016/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am 22.09.2014 mit Beschluss-Nr. GV Blies/20140922/Ö10 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Blies/20140922/Ö11 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 14.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr**

in der Finanzverwaltung, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 17.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 80 Abs. 1 und 2 und 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines


1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]), ist die Gemeinde Bliesdorf gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

2. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 10.06.2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.02.2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26.03.2014 S. 436) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Bliesdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Bliesdorf, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und 

Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Bliesdorf für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Bliesdorf gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Bliesdorf und der vom Gewässer- und Deichverband für durch den Betrieb von Schöpfwerken und Anlagen bevorzugten Flächen veranlagten Erschwernisse, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Beitragsgruppe	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Unterhaltung Gewässer	0,001224	0,001224	0,001224
Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken			0,001040
Unterhaltung und Betrieb von Anlagen			
- Bruch		0,000331	0,000331
- Höhe	0,000099		
Umlage €/m²	0,001323	0,001555	0,002595

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Bliesdorf als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2011 außer Kraft.

Wriezen, 17.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 17.09.2014:

Beschluss Nr: GV Nlw/20140917/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20140917/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über eine überplanmäßige Ausgabe

Die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die laufende Unterhaltung der Straßen in der Gemeinde Neulewin waren 24.000,00 € (541.00.01/522111) für das Haushaltsjahr 2014 eingeplant. Auf Grund der dringend

notwendigen Ausgaben für Reparaturkosten werden zusätzlich 11.000,00 € benötigt. Die Finanzierung erfolgt aus der laufenden Unterhaltung für das Gemeindehaus Neulietzegöricke von 9.200,00 € (573.01.08/521110) und aus zusätzlichen Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit der e.dis (531.00.00/465.100) in Höhe von 1.800,00 €

Die Ausgabeermächtigung beträgt somit 35.000,00 €

Die Eilentscheidung wurde am 17.09.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Eilentscheidung

Über die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.05.2014

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Beiträge zum Gewässer- und Deichverband Oderbruch sind im Vergleich zum Jahr 2013 angehoben worden. Der veranlagte Betrag 2013 in Höhe von 57.401 € steigt um 33.133 € auf 90.534 € an.

Vorsorglich legt das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Neulewin Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.05.2014 ein.

Die Eilentscheidung wurde am 17.09.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20140917/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, die überplanmäßige Pflichtausgabe zum Beitragsbescheid 2014 des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Produkt 55200, SK 529101 Mitgliedsbeiträge) in Höhe von 33.034,44 € zur Zahlung aus dem Gemeindehaushalt bereit zu stellen. Die Deckung der Ausgabe wird letztendlich aus den Gebühren der Eigentümer und Nutzer generiert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20140917/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20140917/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Neulewin hat in ihrer Sitzung am 17.09.2014 mit Beschluss-Nr. GV Nlw/20140917/Ö11 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Nlw/20140917/Ö12 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 15269 Wriezen, Zimmer 105, erfolgen

Wriezen, den 14.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) Neulewin, Verf.-Nr.: 5-003-C

I. Bekanntgabe des Nachtrages I

Die Bekanntgabe des Nachtrags I zum Bodenordnungsplan Neulewin findet für die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile

am Mittwoch, den 03.12.2014

**in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr
im Gemeindehaus Neulewin,
Neulewin 151a, 16259 Neulewin statt.**

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Nachtrag I zum Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrags I zum Bodenordnungsplan Neulewin findet für die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten

am Donnerstag, den 04.12.2014

**in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr
im Gemeindehaus Neulewin,
Neulewin 151a, 16259 Neulewin statt.**

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag I zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2**

14476 Potsdam OT Groß Glienicke

erhoben werden.

Groß Glienicke, den 09.10.2014

gez. Großelindemann

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oder-

bruch“ vom 29.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr**

in der Finanzverwaltung, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 30.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 80 Abs. 1 und 2 und 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]), ist die Gemeinde Neulewin gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

2. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 10.06.2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.02.2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26.03.2014 S. 436) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Neulewin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Neulewin,

des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Neulewin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Neulewin gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Neulewin und der vom Gewässer- und Deichverband für durch den Betrieb von Schöpfwerken und Anlagen bevorzugten Flächen veranlagten Erschwernisse, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Beitragsgruppe	Kategorie 1	Kategorie 2
Unterhaltung Gewässer	0,001224	0,001224
Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken		0,001040
Unterhaltung und Betrieb von Anlagen - Bruch - Höhe	0,000331	0,000331
Umlage €/m²	0,001555	0,002595

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Neulewin als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2011 außer Kraft.

Wriezen, 30.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.09.2014:

Beschluss Nr: GV Ntr/20140925/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten. Die Satzung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Ntr/20140925/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neutrebbin (Sondernutzungsgebührenordnung). Die Sondernutzungsgebührenordnung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Ntr/20140925/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Zustimmung zur Errichtung einer Zähleranschlussäule auf dem Flurstück 41, Flur 3, Gemarkung Altlewin (Energieanschluss der Pegelstation Altlewin, Holzbrücke/Volzine (6946405) zu erteilen.

Kosten werden von der Gemeinde nicht übernommen. Diese sind vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20140925/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, die überplanmäßige Pflichtausgabe zum Beitragsbescheid 2014 des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Produkt 55200, SK 529101 Mitgliedsbeiträge) in Höhe von 20.198,19 € zur Zahlung aus dem Gemeindehaushalt bereit zu stellen. Die Deckung der Ausgabe wird letztendlich aus den Gebühren der Eigentümer und Nutzer generiert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20140925/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, die Treuhänderschaft für die kommunalen Aktien der E. dis AG durch die KEG (Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH.) lt. Änderungsvereinbarung auf weitere 10 Jahre zu verlängern. Wenn nicht form- und fristgerecht gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit im Anschluss um weitere 5 Jahre.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 08 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 08 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzbuchhaltung, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 03.11.2014

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Satzung

der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 80 Abs. 1 und 2 und 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]), ist die Gemeinde Neutrebbin gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des

Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

2. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 10.06.2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.02.2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26.03.2014 S. 436) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Neutrebbin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Neutrebbin, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Neutrebbin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Neutrebbin gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Neutrebbin und der vom Gewässer- und Deichverband für durch den Betrieb von Schöpfwerken und Anlagen bevorteilten Flächen veranlagten Erschwernisse, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Beitragsgruppe	Kategorie 1	Kategorie 1
Unterhaltung Gewässer	0,001224	0,001224
Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken		0,001040
Unterhaltung und Betrieb von Anlagen		
- Bruch	0,000331	0,000331
- Höhe		
Umlage €/m²	0,001555	0,002595

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Neutrebbin als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit

ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2011 außer Kraft.

Wriezen, 03.11.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 20.10.2014:

Beschluss Nr.: V Oder/20141020/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, die Treuhänderschaft für die kommunalen Aktien der E. dis AG durch die KEG (Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH.) lt. Änderungsvereinbarung auf weitere 10 Jahre zu verlängern. Wenn nicht form- und fristgerecht gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit im Anschluss um weitere 5 Jahre.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: V Oder/20141020/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20141020/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Beantragung einer Tempo 30-Zone im Ortsteil Wustrow-Altustrow. Die Tempo 30-Zone soll folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte umfassen:

1. Angerstraße ab Einmündung in Kreisstraße K6412 bis Ende der geschlossenen Bebauung am südlichen Dorfe
2. Stichstraße zur südwestlichen Bebauung (Sackgasse)
3. Nördliche Umfahrung der Kirche

Die Standorte der aufzustellenden Verkehrszeichen 274.2-40 (Beginn und Ende Tempo 30-Zone auf Vorder- und Rückseite) ist auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20141020/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Beim Straßenverkehrsamt ist durch das Amt Barnim-Oderbruch die Aufstellung von Parkverbotschildern (VZ 286) im Bereich der Wendeschleife im OT Zäckericker Loose Zollbrücke zu beantragen.
2. Beim Straßenverkehrsamt ist gleichzeitig durch das Amt Barnim-Oderbruch die Aufstellung von Parkverbotschildern (VZ 286) im Bereich der Fahrbahn der K 6412, nördliche Fahrbahnseite, ab 15 m vor dem Deichverteidigungsweg zu beantragen. Zweck ist es, in Verbindung mit dem vorhandenen Parkverbot auf der südlichen Fahrbahnseite die Fahrbahn freizuhalten und dort das Wenden zu ermöglichen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20141020/Ö16

Beschluss:

In Verbindung mit der Baustelle „Erneuerung Durchlass Kreisstraße K 6412 Höhe Kreuzung Radweg“ kommt es zur verstärkten Nutzung der Bahnhofstraße sowie der landwirtschaftlichen Feldwege zur Altreetzer Loose zur Gartenstraße Altreetz als ortsnahe Umfahrung der Baustelle zwischen Altreetz und Wustrow. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt folgende Variante der Vorgehensweise:

Variante 1: Beantragung und Aufstellung des VZ 112 (Unebene Fahrbahn) mit Zusatzzeichen 1006-34 (Straßenschäden).

Variante 2: Befristete Vollsperrung mit zu mietenden Verkehrszeichen.

Variante 3: Tolerierung der ortsnahe Umfahrung der Baustelle.

Ausgewählte Variante: 1 und 3

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK-Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,

die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 08 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 08 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzbuchhaltung, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 21.10.2014

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Satzung

der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 80 Abs. 1 und 2 und 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 20.10.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über

die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]), ist die Gemeinde Oderaue gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

2. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 10.06.2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.02.2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26.03.2014 S. 436) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Oderaue erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Oderaue, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Oderaue für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Oderaue gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.
- Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Oderaue und der vom Gewässer- und Deichverband für durch den Betrieb von Schöpfwerken und Anlagen bevorteilten Flächen veranlagten Erschwernisse, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Beitragsgruppe	Kategorie 1	Kategorie 2
Unterhaltung Gewässer	0,001224	0,001224
Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken		0,001040
Unterhaltung und Betrieb von Anlagen - Bruch - Höhe	0,000331	0,000331
Umlage €/m²	0,001555	0,002595

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die

Gemeinde Oderaue als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.
- Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
 - aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.
- Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
- Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.03.2011 außer Kraft.

Wriezen, 21.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

2. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.08.2014

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 17.10.2014

Karsten Birkholz
Amtdirektor

2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 22.04.2009

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) in ihrer Sitzung am 28.08.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.09.2011 beschlossen:

Artikel 1:

- 1.) Der Untertitel „zweite Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgK-Verf)“ wird ersatzlos gestrichen.
- 2.) Die §§16 „Fachausschüsse (§ 43 BbgK-Verf)“ und 17 „Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)“ werden gestrichen.
- 3.) Der Untertitel „dritte Abschnitt Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)“ wird ersatzlos gestrichen.
- 4.) § 18 „Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)“ entfällt.
- 5.) Der § 19 „Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften“ wird gestrichen.
- 6.) Die Paragraphen 20 und 21 erhalten die folgende Nummerierung:
 - a) aus dem § 20 wird der § 16
 - b) aus dem § 21 wird der § 17

Artikel 2:

Die 2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 22.04.2009 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 28.08.2014

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

**Dienstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr**
**Donnerstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr**

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Hauptamt Zimmer 203 Einsicht nehmen.

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 17.10.2014

Karsten Birkholz
Amtdirektor

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

Präambel

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 27.08.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 04.02.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2011 beschlossen:

Artikel 1:

- 1.) Der § 6 Hauptausschuss wird gestrichen.
- 2.) Beim § 10 (2) wird der Wortlaut: „ , des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse“ gestrichen.
- 3.) Die Paragraphen 7, 8, 9, 10 und 11 erhalten die folgende Nummerierung:
 - a) aus dem § 7 wird der § 6
 - b) aus dem § 8 wird der § 7
 - c) aus dem § 9 wird der § 8
 - d) aus dem § 10 wird der § 9
 - e) aus dem § 11 wird der § 10

Artikel 2:

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 28.08.2014

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 21.08.2014:

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde, Herr Wolf-Dieter Hickstein und der Amtdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Vorsorglich legt das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Reichenow-Möglin Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 08.07.2014 ein. Es soll gleichlaufend die Aussetzung der Vollziehung beantragt und ggf. die Klage eingereicht werden.

Die Eilentscheidung wurde am 21.08.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 25.09.2014:

Beschluss Nr: GV R-M/20140925/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Reichenow-Möglin..

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20140925/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiche-

now-Möglin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Über die Einreichung einer Klage gegen den Bescheid zur Kreisumlage 2014 vom 10.04.2014 des Landkreises Märkisch-Oderland.

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Reichenow-Möglin Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt Oder gegen den Bescheid des Landkreises Märkisch-Oderland zur Kreisumlage 2014 einzureichen.

Wriezen, den 20.08.2014

Die Eilentscheidung wurde am 25.09.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin bestätigt.

Beschluss Nr.: GV R-M/20140925/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 1110500 Sachkonto 543106 Gerichtskosten in Höhe von 5.775,00 € zum Klageverfahren gegen den Landkreis Märkisch-Oderland zur Kreisumlage 2014. Die Deckung des Aufwandes und der Auszahlung erfolgt aus Mehrertrag und Mehreinzahlung im Kostenträger 11103.01 Sachkonto 432101 Gestattungsvertrag unbebaute Grundstücke.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20140925/Ö16

Beschluss:

Die Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, dass das Amt Barnim-Oderbruch für die Nutzung des in Gemeindegelände befindlichen Gebäudes im OT Herzhorn zur Nutzung als Feuerwehrgerätehaus die Erneuerung des Torres/ Einbau eines Sektionaltors vornehmen darf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2012**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat in ihrer Sitzung am 25.09.2014 mit Beschluss-Nr. GV R-M/20140925/Ö11 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV R-M/20140925/Ö12 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

**Dienstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr**

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 14.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 08 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr**

in der Kämmererei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 24.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 S. 14), zuletzt geändert Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]), ist die Gemeinde Reichenow-Möglin gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Reichenow-Möglin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer →

bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Reichenow-Möglin, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlagepflichtiger

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Reichenow-Möglin gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.
2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und beim Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Reichenow-Möglin, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich:

1. für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Reichenow-Möglin 0,001323 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
2. für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Reichenow-Möglin 0,001886 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Reichenow-Möglin als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlagepflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das

Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus dem beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.04.2011 außer Kraft.

Wriezen, 24.10.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

noch haben wir Sommer, aber die Mitte des Jahres liegt bereits hinter uns. Was bereits schöne Tradition ist, wollen wir auch in diesem Jahr wieder weiterführen. Die Verleihung des Titels

„Bürger des Jahres 2014“

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne eigennützig zu sein, kann Bürger des Jahres werden.

Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.

Halten Sie also Ausschau nach einer Person, die Ihrer Meinung nach würdig ist, diese Auszeichnung zu erhalten. Die Ehrung findet in gewohnter Weise anlässlich des Neujahrsempfanges zu Beginn des nächsten Jahres statt.

Ihre Vorschläge mit einer kurzen Begründung reichen Sie **bitte bis zum 1. Dezember 2014** an Ihren Bürgermeister oder Ihre Amtsverwaltung in Wriezen.

Ich freue mich auf Ihre Zusendungen und natürlich darüber, ehrenamtliches Engagement zu honorieren.

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, dem 20. November 2014** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 16.09.2014

Beschluss-Nr. 01/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische

Schweiz stellt einstimmig den testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2013 fest. Beschluss-Nr. 02/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von 673.537,95 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen.

Beschluss-Nr. 03/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet einstimmig den Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2013.

Beschluss-Nr. 04/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 zu beauftragen.

Der Teich rief und alle kamen

Einst legten sich die Neutrebbiner Schüler unter großen Anstrengungen und mit viel Liebe einen Schulteich an. Die Sparkasse spendierte sogar die Folie dafür. Fische und Pflanzen wurden besorgt und das Terrain ansehnlich gestaltet. Das Gelände rund um den Teich lud zum Verweilen und Ausschspannen ein.

Doch der Zahn der Zeit nagte an dem einstmals so schönen Objekt der Ruhe und Besinnlichkeit. Die Teichfolie wurde mit den Jahren porös. Es landeten auch Gegenstände im Teich, die dort nicht hineingehören.

Der Wasserspiegel stieg und sank je nach Wetterlage. Der einstmals so schöne Anblick des Areals blieb nur noch in blasser Erinnerung. Dieser Zustand soll bald ein Ende finden, denn die Schüler der Oderbruch-Oberschule trafen sich am 2. Oktober zu einem Sponsorenlauf zugunsten des Teiches



auf dem Sportplatz. Pro gelaufene Runde wanderten 0,50 € für die Teicherneuerung in die Kasse der Fördervereins.

Es sind rund 1000 Runden zusammengekommen. Das macht etwa 500 € zugunsten eines neugestalteten Teichgeländes. Zusätzlich haben sich noch Sponsoren gemeldet, die mit Sachleistungen für ein neugestaltetes Teichgelände beitragen.

Nach den Herbstferien geht es los. Die Neugestaltung des Teiches kann dank des Engagements der Schüler und vieler Sponsoren starten.



Zum Artikel: „Ein Drittel der Azubis bricht Lehre ab“, MOZ vom 08.10.2014, S.13 (Regionalteil Bad Freienwalde)

Seit 1998 findet an unserer Schule das Jobkarussell statt, um solchen Erscheinungen entgegenzuwirken. Schüler der 9. Klasse können sich vor dem zweiwöchigen Betriebspraktikum innerhalb einer Woche bis zu drei Betriebe suchen, um sich zu orientieren.

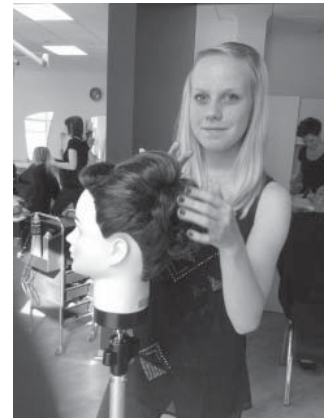
Die Vorstellungen vieler Schüler vom Berufsleben schwanken zwischen „gut orientiert“ bis „orientierungslos“. Wenn man sich im zweiwöchigen Praktikum für einen Betrieb entscheidet und dabei kaum

Vorstellungen vom Berufsalltag hat, können diese zwei Wochen schon zum Frust für Schüler und Betrieb werden. Das trifft für die Ausbildung erst recht zu. Wie die eigenen Vorstellungen aussehen, hängt auch sehr davon ab, ob Eltern, ältere Geschwister oder andere Bezugspersonen den jungen Menschen schon damit in Berührung gebracht haben.

Es stellt sich immer wieder heraus, dass es in diesem Punkt große Unterschiede gibt.

So ergab sich 1998 die Idee vom Schnupperpraktikum, dem Jobkarussell. Bei manchen Schüler stellt sich da schon heraus, dass sie ihre Lehre erfolgreich absolvieren werden. Man kann aber auch zu dem Schluss kommen, dass man einen bestimmten Beruf für die eigene Zukunft ausschließt.

An dieser Stelle möchte ich eines von vielen Beispielen dafür nennen, dass Betrieb und Schüler sich gefunden haben. Linda möchte gerne Friseurin werden. Schon im Jobkarussell entscheidet sie sich bewusst



für den Friseursalon Schwefel. Es stellt sich heraus, dass Herr Schwefel Linda noch einmal im Praktikum sehen möchte. Die zwei Praktikumswochen sind für Schülerin und Betrieb ein Gewinn. Der Berufswunsch hat sich bei Linda gefestigt. Der Betrieb unterstützt die Schule bei der Durchführung der Projektwoche und stellt zwei Kolleginnen ab, die interessierten SchülerInnen mit Rat und Tat den Beruf näher bringen. Linda wird hierbei mit eingebunden. Das Praktikum in Klasse 10 absolviert sie noch einmal in diesem Betrieb, um die Weichen in Richtung Ausbildung zu stellen. Sie wird sich bei Herrn Schwefel um eine Ausbildungsstelle bewerben, was von ihm schon erwartet wird. Wir bedanken uns bei Herrn Schwefel und seinem Team.

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen der Schule bei allen Betrieben bedanken, die Schüler im Praktikum aufnehmen und betreuen. Das kann so gut verlaufen wie bei Linda. Es kann aber auch oft Geduld erfordern, die die Betriebe aufbringen.

ODERBRUCH-APOTHEKE



Bei uns finden Sie
keine Angebote -
wir haben
immer
den besten
Preis für Sie



- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

* design by Oderbruch, Manschnow

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!



Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember 2014)
ist der 13.11.2014

Wir bitten zur **Adventsausstellung**
Sa. 22. Nov. 2014 9.00-16.00 Uhr



Fontana
Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

23.000 Weihnachtssterne und Ideen
und Gestecke und Dekoration und Duft
und Vorschläge ... Glühwein ...

Oderbruch-Chor
ca. 10.30 Uhr

Obst-Verkauf

Werben im Amtsblatt kommt an!

Home | Brandenburg | Mediadaten | Rabatte | Impressum
Kontakt | Newsletter | Umfragen

Wir rühren für Sie
die **Werbetroffel**!!

www.3-2-7.de

für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

www.3-2-7.de

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im
Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt



IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung
Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.